

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Schöffenvorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Nordhalben für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Kronach und den Strafkammern des Landgerichts Coburg.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 09.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Coburg und das Amtsgericht Kronach gefasst. Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 12.05. bis 23.05. zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsicht an folgenden Orten aus:

Rathaus Marktgemeinde Nordhalben, Zimmer 01, Kronacher Str. 4, 96365 Nordhalben

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich (Markt Nordhalben, Kronacher Str. 4, 96365 Nordhalben) oder zu Protokoll im Rathaus Einspruch, ausschließlich mit der Begründung, erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Pöhnlein, 1. Bürgermeister



Nordhalben, den 11.05.2023

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§32 Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;*
- 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.*

§33 Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;*
- 2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;*
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;*
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;*
- 5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;*
- 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.*

§34 (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1. der Bundespräsident;*
- 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;*
- 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;*
- 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;*
- 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;*
- 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.*

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.